



2025/766

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 35/2025
vom 7. Februar 2025
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/766]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission vom 24. Juli 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 965/2012 im Hinblick auf die Präzisierung der Anforderungen an zur Ablösung im Reiseflug qualifizierte Kopiloten, die Aktualisierung der Anforderungen an die Lizenzierung von Flugbesatzungen und die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen sowie auf Verbesserungen für die allgemeine Luftfahrt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 66ne (Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission) und 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2076:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission vom 24. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2076, 25.7.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2076, 25.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2076/oj.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.